

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-4392 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 306.01.02/18-VI.SL/91

1869/AB

1992 -01- 02

zu 1873/13

Schriftliche Anfrage an den
Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten betreffend
ein Gesetz für den Auswärtigen
Dienst (Statut)
Nr. 1873/J-NR/1991

Beilage

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHWIMMER, DDr. KÖNIG und Kollegen haben am 6. November 1991 unter Nr. 1873/J-NR/1991 eine schriftliche Anfrage betreffend ein Gesetz für den Auswärtigen Dienst (Statut) an mich eingebracht, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wie weit sind die Vorbereitungen für die Schaffung eines Gesetzes für den Auswärtigen Dienst (Statut) gediehen?
- 2) Welches sind Ihrer Meinung nach die Gründe, die ein eigenes Dienstrecht für den Auswärtigen Dienst erfordern?
- 3) Enthält dieses Gesetz tatsächlich nur 'diplomatisch verpackte Gehaltsforderungen'?
- 4) Stimmt es, daß der in Vorbereitung befindliche Entwurf neben den Interessen der Diplomaten(innen) im engeren Sinn auch jene der Konsularbeamten, Sekretärinnen etc., die ja den überwiegenden Teil des Auswärtigen Dienstes darstellen, berücksichtigt?
- 5) Teilen Sie die von der Sozialistischen Korrespondenz verbreitete Auffassung, daß der Auswärtige Dienst heute weitgehend seine Bedeutung verloren hat und im Ausland eigentlich nur mehr Termine für anreisende Fachleute vereinbart?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

./2

- 2 -

Zu Punkt 1)

Wie in den Beiträgen meines Ressorts zu den Quartalsberichten der Bundesregierung für die laufende Gesetzgebungsperiode jeweils angeführt worden ist, liegt bereits ein von einer internen Arbeitsgruppe (aus Vertretern der Personalverwaltung, der Personalvertretung und des Gewerkschaftlichen Betriebsausschusses) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten erarbeiteter Entwurf für ein "Gesetz über den Österreichischen Auswärtigen Dienst (STATUT)" allen Bediensteten meines Ressorts vor, um ihnen Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen, sowie Vorschläge, Anregungen und Ergänzungswünsche hiezu einzubringen. Diese Stellungnahmen und Vorschläge bzw. Anregungen werden noch heuer von der internen Arbeitsgruppe beraten und an Hand der Beratungsergebnisse in den STATUT-Entwurf eingearbeitet werden. Zu Beginn des Jahres 1992 werde ich die Endfassung des Entwurfes der Arbeitsgruppe selbst eingehend prüfen und dann über die weitere Vorgangsweise entscheiden.

Zu Punkt 2)

Zunächst darf ich zur Frage nach den Gründen für ein eigenes Dienstrecht für den Auswärtigen Dienst darauf hinweisen, daß von meinem Ressort keine Loslösung der in seinem Bereich verwendeten Beamten vom Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 oder der ihm unterstehenden Vertragsbediensteten vom Vertragsbedienstetengesetz 1948 angestrebt wird, sondern lediglich die Schaffung zusätzlicher - also das einheitliche Dienstrecht des Bundes ergänzender - Bestimmungen beabsichtigt wird, die im gegenständlichen STATUT zusammengefaßt dem Bundesgesetzgeber zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

Die Notwendigkeit der Schaffung solcher zusätzlicher dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen beruht primär darauf, daß die im Auswärtigen Dienst verwendeten Bediensteten wegen der besonderen Natur ihres Dienstes (vgl. § 41 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) ihren Dienst im regelmäßigen Wechsel zwischen Inland und Ausland leisten und durchschnittlich

./3

- 3 -

zwei Drittel ihres Berufslebens an unterschiedlichsten Dienstorten im Ausland leben müssen, weshalb sie schon in der Dienstpragmatik 1914 sowie auch im geltenden Dienstrecht von jeglichem Versetzungsschutz bzw. von jeglicher Befristung bei Dienstzuteilungen und vom Schutz vor Laufbahnverschlechterungen bei Verwendungsänderungen gesetzlich ausgenommen worden sind.

Dazu kommt, daß sie insbesondere während ihrer Dienstverwendung im Ausland erhöhten Gefahren (z.B. militärische Besetzung Kuwaits, bürgerkriegsähnliche Ereignisse in Afghanistan, im Libanon, in Jugoslawien und in Zaire, Terrorismus in Lateinamerika) ausgesetzt und im Vergleich zu den sonstigen Angehörigen der Allgemeinen Verwaltung zusätzlichen Dienstpflichten (z.B. ist die Absentierung vom ausländischen Dienstort nur unter einschränkenden Bedingungen zulässig) unterworfen sind.

Weiters sind von diesen Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes - nahezu im selben Ausmaß wie die Bediensteten selbst - auch die Familienangehörigen betroffen, die mit den mobilen Bediensteten immer wieder (oft über Kontinente hinweg) mitübersiedeln und deshalb den Kulturkreis, die Lebensumstände, das Schulsystem und natürlich auch die Wohnung wechseln müssen, und zwar bis zu zehnmal im Laufe des Berufslebens. Diese Angehörigen verlangen seit vielen Jahren mit Recht eine gesetzliche Regelung, die ihre besondere Lebenssituation berücksichtigt. Auch diese Regelung soll mit dem künftigen "Statut" geschaffen werden.

Zum Punkt 3:

Der ressortinterne Entwurf über ein "Gesetz über den Österreichischen Auswärtigen Dienst (Statut)" enthält keineswegs "nur diplomatisch verpackte Gehaltsforderungen", sondern zahlreiche grundsätzliche Bestimmungen über die Aufgaben und die Organisationen des Auswärtigen Dienstes sowie über die von diesem zu beachtenden Prinzipien (z.B. das Mobilitätsprinzip). Die Aufnahme dieser Bestimmungen, die bisher nur in der Form von

./4

- 4 -

Dienstinstruktionen und im Handbuch für den Österreichischen Auswärtigen Dienst erfaßt sind, dient der größeren Transparenz und Rechtssicherheit. Weiters beinhaltet der Entwurf die auf die Besonderheiten dieses Dienstes abgestellten ergänzenden dienstrechtlichen Bestimmungen, die zusätzlich zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 auf die Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und der Österreichischen Vertretungen im Ausland Anwendung finden sollen, und schließlich einige besoldungsrechtliche Bestimmungen, die zusätzlich zum Gehaltsgesetz 1956, zur Reisegebührenvorschrift 1955 und zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 notwendig erscheinen, um den Bediensteten und ihren Familienangehörigen den vollen Ersatz ihres aus Anlaß der Dienstausbübung im In- und Ausland erwachsenden Mehraufwands gewähren und die erhöhten Risiken und Dienstpflichten abgelten zu können. Eine stichwortartige Übersicht über die mit dem "Statut" beabsichtigten Regelungen enthält die Beilage A.

Zum Punkt 4:

Selbstverständlich sieht der ressortinterne Entwurf für ein "Gesetz über den Österreichischen Auswärtigen Dienst (Statut)" grundsätzlich solche Regelungen vor, die den gesamten Auswärtigen Dienst, also alle Bediensteten unbeschadet ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Einstufung, betreffen und auch auf deren Familienangehörige Bedacht nehmen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes war die ressortinterne Arbeitsgruppe meines Ressort bei der Vorbereitung dieses Entwurfes darum bemüht, für die jeweils in gleicher Weise von den Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes betroffenen Bediensteten (und deren Angehörige) einheitliche Bestimmungen vorzusehen. Auch diesbezüglich gibt die stichwortartige Übersicht der Beilage A näheren Aufschluß, insbesondere über die geplanten Verbesserungen für Sekretärinnen und Kanzleibedienstete (z.B. Abgeltung der teilweisen höherwertigen Verwendung und der generell geforderten Fremdsprachenkenntnisse).

./5

Zum Punkt 5:

Der Auswärtige Dienst erbringt gerne auch die in der Anfrage konkret erwähnte Vermittlungs- und Serviceleistung, hat aber so viele andere Aufgaben wahrzunehmen, daß im Rahmen dieser Anfragebeantwortung nur einige aufgezählt werden können:

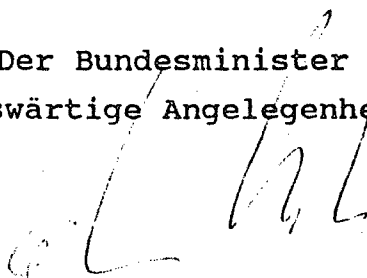
- Wahrnehmung der Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung
- Angelegenheiten des Völkerrechts und Verhandlung von Staatsverträgen
- unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG die Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen
- Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland
- Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe
- Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration (nicht nur in Europa)
- Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen
- Angelegenheiten der multilateralen Entwicklungshilfe und des Umweltschutzes.

Insbesondere die konsularischen Aufgaben (im Sinne von Artikel 5 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969), die der Österreichische Auswärtige Dienst für alle österreichischen Staatsbürger im und gegenüber dem Ausland (sowie gegenüber den nach Österreich reisenden ausländischen Staatsangehörigen) wahrnimmt, gewinnen laufend an Gewicht. Diese Aufgaben reichen beispielsweise von der Ausstellung von Reisepässen, Staatsbürgerschaftsnachweisen und ähnlichen Dokumenten über die Beglaubigung von Unterschriften bzw. Abschriften, über die finanzielle Unterstützung von im Ausland notleidenden oder die regelmässige Betreuung von im Ausland in Haft befindlichen Landsleuten bis zur Erteilung von Sichtvermerken an ausländische Reisende bzw. zur Mitwirkung am Einwanderungsverfahren. Die konsularischen Aufgaben sind von den Angehörigen des Auswärtigen Dienstes neben der Verwaltungsarbeit

im engeren Sinne und zusätzlich zu den aussenpolitischen, wirtschaftlichen, kulturellen, völkerrechtlichen und humanitären Leistungen zu erbringen.

Früher hatte das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten überwiegend aussenpolitische und wirtschaftliche Angelegenheiten zu behandeln. Heute muss der Auswärtige Dienst in und für alle Bereiche der Gesellschaft tätig sein - ob es sich nun um Fremdenverkehr, Wanderungs- und Flüchtlingsbewegungen, Umweltschutz, Katastrophenhilfe, Auslandsinformationstätigkeit, kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit oder irgend einen anderen Sektor des modernen Lebens handelt. Diese vielfältigen Aufgaben fordern zunehmend spezielle Kenntnisse, hohe Einsatzbereitschaft und menschliches Verständnis von den damit betrauten Bediensteten, die häufig unter schwierigen bzw. gefährlichen Verhältnissen ihren Auslandseinsatz bewältigen müssen, sodaß sie den Vergleich mit der Vorbereitung und Abwicklung offizieller Besuche des Herrn Bundespräsidenten, des Herrn Bundeskanzlers und anderer Mitglieder der Bundesregierung oder mit der Betreuung von österreichischen Delegationen und der Durchführung von Vertragsverhandlungen im Ausland nicht zu scheuen brauchen. Die Bedeutung des Auswärtigen Dienstes ist nicht gesunken, sondern durch die ihm laufend übertragenen neuen Aufgaben - z.B. Abwicklung des Wahlrechts für Auslandsösterreicher - trotz der häufigeren Beiziehung von Fachleuten zu Verhandlungen im Ausland sogar gewachsen.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:



Das im Entwurf vorliegende "STATUT"
dient folgenden Absichten:

B e i l a g e A zu
GZ 306.01.02/18-VI.SL/91

- A) Regelung der Grundsätze, die dem Auswärtigen Dienst seine besondere Natur verleihen:
- weltweite Mobilität der Bediensteten (und ihrer Familien)
 - regelmäßige Rotation zwischen Funktionen bzw. Arbeitsplätzen im In- und Ausland zwecks Sicherung der Mobilität und des "Härteausgleichs"
 - Flexibilität: Die personellen und budgetären Ressourcen des BMAA müssen laufend entsprechend der Aufgabenentwicklung auf die einzelnen Organisationseinheiten umverteilt werden (keine starre Ausstattung oder Organisationsform)
 - Krisenvorsorge durch das BMAA hat nicht nur für die Dienststellen und die Bediensteten selbst, sondern auch für mitübersiedelte Angehörige zu erfolgen
 - Schaffung einer Legaldefinition für die Bezeichnung "Beamter des höheren auswärtigen Dienstes" und nunmehr auch für Beamte anderer Verwendungsgruppen
- B) dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für alle Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, von denen insbesondere die niedrigeren Verwendungsgruppen profitieren werden, weil die Diplomatinnen mit den im Ausland gegebenen Umständen aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung leichter selbst zu Rande kommen als Schreib- und Kanzleikräfte oder Chauffeure; beispielsweise
- Normierung der besonderen Dienstpflichten im Ausland (etwa: Rückkehrmöglichkeit an den Dienstort muß auch in der Freizeit innerhalb weniger Stunden gegeben sein, um in Notfällen die Dienstleistung raschestmöglich aufnehmen zu können; Ansehen der Republik Österreich im Ausland ist durch das gesamte Verhalten - also auch außerdienstlich - zu wahren; öffentliche Erklärungen dürfen nur dann in einer von der österr. Regierungspolitik abweichenden Form erfolgen, wenn eindeutig klargelegt wird, daß es sich hierbei um die Privatmeinung des betreffenden Bediensteten handelt)
 - Ersatz von bisher nicht abgegoltenen Aufwendungen, die zwangsläufige Folgen einer Auslandsverwendung darstellen (etwa : technische Absicherung der Wohnungen an allgemein als gefährlich geltenden Dienstorten im Ausland; Zuschuß zur Pensionsvorsorge der mitübersiedelten Ehepartner, die im Ausland aus rechtlichen und faktischen Gründen keine eigene Erwerbstätigkeit ausüben können; Übernahme der Ausbildungskosten an einer fremdsprachlichen Schule für vom Ausland ins Inland heimgekehrte Schulkinder der Bediensteten; Reisebeihilfen für den Besuch schwer erkrankter oder verstorbener Angehöriger)
 - Normierung der "Arbeitsplätze eigener Art im Ausland", an denen aufgrund der im Auswärtigen Dienst herrschenden Umstände Aufgaben zusammengefaßt sind, die im Inland üblicherweise von Angehörigen verschiedener Verwendungsgruppen wahrgenommen werden ("Mischverwendungen" etwa zwischen den Verwendungsgruppen C und B oder D und C, manchmal aber auch B und A)
 - finanzielle Anerkennung der Fremdsprachenkenntnisse von Sekretärinnen und Kanzleikräften sowie deren teilweiser höherwertigen Verwendung durch Zuerkennung einer Dienstzulage für die "Mischverwendung"